

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt Neugestaltung Vorderberg mit Strassenlärmsanierung: öffentliche Planaufgabe
gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Optimierungen im Bereich des Vorderbergs für den Fussverkehr einschliesslich Reduktion der Querungsdistanzen, Tempo 30 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Reduktion der MIV-Fahrspur beim Vorderberg (talwärts) sowie auf der Gladbachstrasse (Richtung Vorderberg) für den Velostreifen, Umsetzung von weiteren Velomassnahmen, Verbreiterung von Trottoirs sowie der Haltestelleninsel am Vorderberg, hindernisfreie Ausgestaltung der ÖV-Haltekanten sowie Umsetzung von hitzemindernden Massnahmen (neue Bäume mit Schotterrasen, entsiegelte Flächen, Begrünung im Bereich der Fussgängerschutzinseln), weitere Anlieferungsmöglichkeiten, Erhöhung der Aufenthaltsqualität einschliesslich Aufwertung der Oberfläche (u.a. Pflästerungen), Erneuerung der Gleise sowie des Oberbaus und von Werkleitungen.

Gleichzeitig wird eine Lärmsanierung durchgeführt. An diversen Gebäuden an der Gladbachstrasse 126, 128, Kraftstrasse 15, 19 und Zürichbergstrasse 71 bleiben die Lärmgrenzwerte überschritten. Das Projekt sieht hierfür Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; AS 814.41) vor. Bei den betroffenen Gebäuden (bzw. bei deren lärmempfindlichen Räumen) werden in einem nachfolgenden Verfahren Schallschutzfenster eingebaut.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen sowie der Akustische Bericht mit den beantragten Sanierungserleichterungen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 28. Juni 2023 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 28. Juni 2023, Verkehrsvorschriften [Kreis 7]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 30. Juni bis Montag, 31. Juli 2023**.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 30. Juni 2023).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 30. Juni 2023

Zürich, 21. Juni 2023 kib/chm

Brigitte Kistler, lic. iur.
Juristin Rechtsdienst